

# Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung nach § 13 Abs. 4 FZV

Bitte leserlich und vollständig ausfüllen und Daten überprüfen!

**Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen:** .....  
(unbedingt angeben!)

Fahrzeughersteller: .....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer: .....

wurde am: .....

an Herrn / Frau / Firma: .....  
(Name und Anschrift)

.....  
veräußert.

freiwillige Angaben zum Erwerber: .....

.....  
(Geburtsdatum, Ausweis- Passnummer, ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung, Telefonnummer)

Name/Anschrift Veräußerer:

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fahrzeughalter/-veräußerer

## Empfangsbestätigung

Der Fahrzeugerwerber bestätigt, dass ihm/ihr bei der Übergabe des o.g. Fahrzeuges

am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr folgende Fahrzeugunterlagen ausgehändigt worden sind:

Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) mit Nr.: .....

Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

Kennzeichenschilder

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fahrzeugerwerbers

.....  
Urschriftlich zurück an

**Landeshauptstadt Dresden**  
**Ordnungsamt**  
**Kfz-Zulassungsbehörde**  
**Postfach 12 00 20**  
**01001 Dresden**

Sehr geehrte(r) Fahrzeughalter(in),

Sie haben heute ein Fahrzeug zugelassen oder umgemeldet. Ihr Kfz-Zulassungsbehörde wünscht Ihnen viel Freude damit. Da Sie es voraussichtlich nicht ewig fahren, sondern irgendwann einmal verkaufen werden, geben wir einige Tipps in diesem Merkblatt:

## **Achtung beim Fahrzeugverkauf!!!**

(Am besten mit der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) aufbewahren.)

Beim Verkauf häufen sich die Fälle, in denen die Erwerber (Käufer) ihrer Pflicht zur unverzüglichen Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeuges nicht nachkommen.

**Folge: Sie als Verkäufer(in) zahlen weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell auch die (höhere) Versicherung!**

**Um dies zu vermeiden, empfehlen wir Ihnen,**

1. Dieses Merkblatt lesen,
2. die Rückseite im Fall des Verkaufs auszufüllen und zu unterschreiben [auch Erwerber(in)]  
**und**
3. das ausgefüllte und von Erwerber und Verkäufer unterschriebene Blatt an uns zu senden.  
Dies liegt nicht nur in Ihrem Interesse, sondern Sie sind hierzu auch gesetzlich verpflichtet (§ 13 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)

Kontrollieren Sie auf jeden Fall die Daten des/der Käufer(s)/in (Name + Adresse) anhand seines/ihrer Personalausweises. In Zweifelsfällen notieren Sie die Ausweis-Nr. und die ausstellende Behörde. Es gibt zunehmend Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen!

Solche Betrüger kaufen oftmals auf Automärkten und häufig Fahrzeuge mit einem Wert bis 2500,- €. Auch wenn Sie froh sind, Ihr altes Auto los zu sein, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz-Steuer und eventuell die Versicherung bezahlen müssen oder ständig mit Bußgeldbescheiden konfrontiert werden. Auch riskieren Sie eine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabatts Ihrer Versicherung, wenn der/die Käufer/in einen Schaden verursacht. Hier hilft auch nicht die Vorlage einer Versicherungsbestätigung durch den/die Käufer/in. Sie gilt meist erst ab dem Tag der Zulassung oder Ummeldung für den/die Käufer/in und wird erst verbindlich, wenn die Zulassungsbehörde die Zulassung der Versicherung meldet. Wenn Ihnen der/die Käufer/in den Personalausweis nicht zeigen kann oder will („Ich habe ihn gerade nicht dabei, ich kann nicht noch einmal kommen; ich zahle doch jetzt gleich den vollen Kaufpreis“), ist höchste Vorsicht geboten.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung „der/die Käufer/in verpflichtet sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb von 3 Tagen“ nützt Ihnen diesbezüglich nichts, wenn diese(r) sich nicht daran hält. Sie müssen den/die Käufer/in dann privatrechtlich verklagen, falls er/sie überhaupt greifbar ist.

Probleme gibt es auch, wenn Fahrzeuge ins Ausland verkauft werden. Auch wenn der/die Käufer/in im Ausland das Auto anmeldet, bekommen wir von der ausländischen Zulassungsbehörden oft keine Mitteilung. Es ist dann Ihre Aufgabe, sich die erforderlichen Nachweise im Ausland zu besorgen. Dies ist oft sehr schwierig und zeitaufwendig.

**Deshalb unser Rat:**

**Setzen Sie das Fahrzeug vor dem Verkauf außer Betrieb, oder fahren Sie mit dem Käufer zur Zulassungsbehörde. Hier müssen Sie die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und das/die Kennzeichenschild(er) vorlegen. Legen Sie Ihrer Zulassungsbehörde die vollständig ausgefüllte Veräußerungsanzeige vor. Informieren Sie auch Ihre Versicherung von der Veräußerung.**

**Allzeit - Gute Fahrt – wünscht Ihnen Ihre Kfz-Zulassungsbehörde**

Auf Grund der Möglichkeiten gesetzlicher Änderungen können wir für die Richtigkeit keine Gewähr übernehmen.  
Stand 01.03.2007